



überreicht von



Neue MWSt-Nummer ab 1.1.2014 anwenden

Die neue MWSt-Nummer löst die bisherige sechsstellige Referenz-Nummer ab und setzt sich neu aus der UID-Nummer mit Zusatz MWST zusammen: z.B. CHE-107.973.996 MWST. Die alte MWSt-Nummer verliert Ende 2013 ihre Gültigkeit – ab 1.1.2014 muss zwingend die neue MWSt-Nummer verwendet werden. Die UID-Nummer kann über das offizielle UID-Register abgerufen werden: www.uid.admin.ch. Alle Rechnungs- und anderen Formulare sind bis zum 31.12.2013 entsprechend umzustellen. ■

Eigenmächtiges Referenzen einholen durch Vergabebehörde ist zulässig

Bei offenen Vergabeverfahren ist es Vergabebehörden gemäss Bundesgericht erlaubt, ohne Zustimmung des Anbieters Referenzen einzuholen und aufgrund dieser Referenzen einen Anbieter schlechter einzustufen.

Denn das Vergaberecht äussert sich nicht ausdrücklich zur Frage, ob und unter welchen Umständen Referenzen ein-

geholt werden dürfen, die der Anbieter nicht angegeben hat.

Nach Treu und Glauben wird zwar die Behörde in erster Linie auf diejenigen Referenzen abstellen, die der Anbieter angegeben hat; aber es muss ihr grundsätzlich erlaubt sein, im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärungen auch zusätzlich zu den Angaben, welche die Anbieter gemacht haben, **weitere Informationen einzuholen**. Denn von Amtes wegen muss die Behörde den Sachverhalt bestmöglich abklären.

Dabei ist allerdings das Recht auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör zu berücksichtigen; das heisst, dass der Benachteiligte sich zum Sachverhalt äussern darf. (*Quelle: BGE 2C_91/2013 vom 23.7.13*)

Strafregisterauszüge online prüfen

Neu bietet die Webseite www.strafregister.admin.ch/validate die Möglichkeit, Strafregister-Auszüge auf deren Richtigkeit zu kontrollieren. Die Webseite prüft, ob der angegebene Auszug mit den sichtbaren Angaben am aufgedruckten Datum so erstellt worden ist. (*Quelle: Bundesamt für Justiz, 6.9.2013*) ■

Datenschutz-Test für neue Projekte

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat ein Tool entwickelt, das bei neuen Projekten hilft, keine Datenschutzvorschriften zu verletzen.

Ein Fragebogen thematisiert die verschiedenen Datenschutzaspekte, die es bei Projekten, in deren Rahmen Personendaten bearbeitet werden, zu beachten gilt. Die abschliessende Auswertung vermittelt ein objektives Bild der Auswirkungen, die der Datenschutz auf das Projekt haben kann. Weitere Informationen und den Fragebogen sind zu finden bei: www.edoeb.admin.ch ■

Öffentlichkeit der Handelsregisterbelege

Im Schweizerischen Handelsregister können Basisdaten wie Konkurs-, Straf- und Gerichtsakten aber insbesondere auch Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen von jedermann eingesehen werden. Ebenso sind von Gründungen und Kapitalerhöhungen sowie Umstrukturierungen umfassende Zahlen der Gesellschaften ersichtlich.

Neu ermöglichen die Handelsregister der Kantone Zürich und Basel Stadt die kostenlose Abfrage dieser Handelsregisterdaten auf dem Internet. Das Handelsregisteramt Zürich hat in einer Mitteilung publiziert, dass etwa 1 Million Eintragungsanmeldungen und Belege auf dem Internet zum Download zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Kantone nach und nach die Publikation via Internet anbieten werden. Um zu vermeiden, dass Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden oder der Persönlichkeitsschutz verletzt wird, empfiehlt es sich, nur noch Protokollauszüge der für die Handelsregister-Eintragung relevanten Beschlüsse einzureichen. Dabei genügt es, wenn solche Auszüge vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden. ■

Erwerbstätige im Rentenalter müssen auch AHV zahlen

Auch Erwerbstätige im Rentenalter – das heisst Männer über 65 und Frauen über 64 Jahre – sind verpflichtet, AHV-Beiträge zu leisten.

Bei **Unselbständigerwerbenden** wird der Beitrag fällig, wenn der Freibetrag von Fr. 1'400.- im Monat überschritten wird.

Bei **Selbständigerwerbenden** ist der Freibetrag bei Fr. 16'800.- im Jahr festgelegt. Die Beiträge betragen höchstens 9.7% des massgebenden Erwerbseinkommens abzüglich des Freibetrags.

Selbständigerwerbende im Rentenalter, die keiner Ausgleichskasse angehören, müssen sich bei der AHV-Zweistelle am Ort des Betriebs oder bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden. ■

Blosse Registrierung von Domains gilt nicht als Werbung

Der europäische Gerichtshof hat in einem kürzlich gefällten Urteil entschieden, dass die Nutzung eines Domain-Namen zum Betrieb einer Webseite als Werbung gilt, die blosse Registrierung aber nicht. Auch hält der Gerichtshof fest, dass es unlauter ist, Metatags zu setzen, die Produkten oder Handelsnamen von Konkurrenten entsprechen und zur Folge haben, dass bei einer Suchmaschine das Ergebnis der Suche nach diesen Unternehmen oder deren Produkte zugunsten des Metatag-Setzers geändert wird.

In der Schweiz wird auch davon ausgegangen, dass das Setzen von Metatags und die Verwendung bestimmter Domain-Namen unter Umständen unlauter sein kann. Neben der Irreführung und der unzulässigen vergleichenden Werbung kommt dabei auch die Schaffung einer Verwechslungsgefahr in Betracht. Diese Vorschriften stellen im Unterschied zu den Bestimmungen des EU-Rechts jedoch nicht auf den Begriff der Werbung ab.

Die vom europäischen Gerichtshof beantworteten Fragen sind dementspre-

chend für das Schweizer Recht ohne praktische Bedeutung. Für Schweizer Website-Betreiber, die ihr Angebot auch an **Personen richten, welche in der EU ansässig sind**, ist das Urteil allerdings von Bedeutung. Denn diese müssen sich grundsätzlich an die Vorgaben des EU-Rechts halten. *(Quelle: Bühmann Rechtsanwälte)* ■

Wertunterhaltende Kosten dürfen nicht überwältigt werden

Die Kosten für den werterhaltenden Teil einer grösseren Sanierung dürfen nicht in die Unterhaltsteuerung einberechnet werden. Nur ausserordentlicher Unterhalt kann an den Mieter verrechnet werden, muss aber ausgewiesen und vom ordentlichen Unterhalt abgegrenzt werden.

Hohe Kosten an sich sind kein entscheidendes Merkmal, ob Kosten als ausserordentlicher Unterhalt gelten. *(Quelle: BGE 4A_530/2012 vom 17.12.12)* ■

Fristen für die Aufbewahrung von privaten Steuererklärungen

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Steuerbelegen. Nur Steuerpflichtige, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen die Unterlagen zehn Jahre aufbewahren.

Allerdings gilt für die rechtmässig festgesetzten Steuern eine Verjährungs-

pflicht von fünf Jahren. Es ist also sinnvoll, die steuerrelevanten Belege fünf Jahre aufzubewahren, auch wenn bereits die definitive Steuerrechnung eingetroffen ist.

Für Haus- und Wohnungseigentümer gilt eine längere Aufbewahrungspflicht. Unterliegt der Verkauf einer Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer, so sind die Anlagekosten wie der Kaufpreis, der Bau oder wertvermehrende Investitionen zum Zeitpunkt des Verkaufs zu belegen. Daraus ergibt sich während der **gesamten Eigentumsdauer** eine Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen. Sie sind mit Vorteil separat zu archivieren. ■

Vermieter kann Verteilschlüssel von Investitionen selber bestimmen

Das Bundesgericht hält in einem Urteil fest, dass der Vermieter grundsätzlich frei ist, nach welchem Schlüssel er wertvermehrende Investitionen auf die Mieter verteilt.

Ein Gericht kann nur einschreiten, wenn die Wahl des Schlüssels durch den Vermieter unhaltbar ist. (Quelle: BGE 139_3/209 vom 21.5.2013) ■

In eigener Sache – Prüfungserfolg

Unser Mitarbeiter Nando Omlin konnte im Sommer 2013 seine zweijährige Weiterbildung im Fachbereich Treuhand erfolgreich abschliessen und darf sich nun **Treuhänder mit**

eidg. Fachausweis nennen. Wir gratulieren unserem langjährigen Mitarbeiter, Herrn Nando Omlin, ganz herzlich zu seinem Prüfungserfolg und wünschen ihm weiterhin viel Freude und Erfolg!

Der Verwaltungsrat der Imfeld Treuhand- und Revisions AG hat ihm an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2013 zum Prokuristen ernannt und diese Beförderung im Handelsregister des Kantons Obwalden eintragen lassen. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.